Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250303-O/U/nk

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, Oberrichter lic. iur. Castrovilli und Ersatzoberrichter lic. iur. Joss sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. Leuthard

Urteil vom 10. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigte und Berufungsklägerin

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

sowie

B._____,
Privatkläger

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y._____

betreffend **mehrfache üble Nachrede**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil, Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen, vom 28. Februar 2025 (GG240018)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 20. März 2024 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 15).

Urteil der Vorinstanz:

1. Die Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB.

2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 80.– (entsprechend Fr. 4'000.–). Von der Festsetzung einer Verbindungsbusse wird abgesehen.

3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

4. Die Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Schadenersatz von
 - Fr. 307.05 zuzüglich 5% Zins seit dem 26. April 2023,
 - Fr. 184.25 zuzüglich 5% Zins seit dem 28. Mai 2023,
 - Fr. 219.10 zuzüglich 5% Zins seit dem 23. Juni 2023,
 - Fr. 214.95 zuzüglich 5% Zins seit dem 26. Juli 2023,
 - Fr. 184.25 zuzüglich 5% Zins seit dem 1. September 2023,
 - Fr. 199.60 zuzüglich 5% Zins seit dem 29. September 2023,
 - Fr. 232.20 zuzüglich 5% Zins seit dem 13. Oktober 2023 sowie
 - Fr. 177.40 zuzüglich 5% Zins seit dem 26. Oktober 2023,

 zu bezahlen.

 Im Übrigen wird festgestellt, dass die Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des weiteren Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

5. Die Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Fr. 2'000.–, zuzüglich 5% Zins seit 5. April 2023, als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

6. Die Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger für die Kosten von dessen Rechtsvertretung im vorliegenden Verfahren eine Entschädigung von Fr. 17'294.15 (inkl. Barauslagen und 7.7% bzw. 8.1% MWSt.) zu bezahlen.

7. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

 Fr. 3'000.– ; die weiteren Auslagen betragen:
 Fr. 2'500.– Gebühr für das Vorverfahren;
 Fr. 2'262.– Zeugenentschädigungen.

 Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung der Beschuldigten:
(Urk. 104 S. 2)

 1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Hinwil vom 28. Februar 2025 sei vollumfänglich aufzuheben;

 2. Die Berufungsklägerin sei vom Vorwurf der mehrfachen üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB vollumfänglich freizusprechen;

 3. Die Verfahrenskosten des Untersuchungs- und des erstinstanzlichen Verfahrens seien vollumfänglich zulasten des Privatklägers bzw. des Staates zu verlegen und der Berufungsklägerin sei für das Untersuchungs- und das erstinstanzliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung auszurichten;

4. Eventualiter sei ein allfälliger Schuldspruch auf einzelne, vom Obergericht konkret zu bezeichnende Äusserungen und/oder Empfänger zu beschränken; insbesondere sei festzustellen, dass die Äusserung "dreckiges Schwein" isoliert betrachtet keine üble Nachrede nach Art. 173 StGB, sondern höchstens eine Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB darstellen kann;

5. Ebenfalls eventualiter sei die Berufungsklägerin, falls überhaupt, mit einer Geldstrafe von 3 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen; die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen seien dem Ausgang des Berufungsverfahrens entsprechend neu zu regeln;

6. Ebenfalls eventualiter sei Ziffer 4 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und der Schadenersatzanspruch des Privatklägers sei abzuweisen; eventualiter sei er auf den Zivilweg zu verweisen;

7. Ebenfalls eventualiter sei Ziffer 5 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und der Genugtuungsanspruch des Privatklägers sei abzuweisen; eventualiter sei er auf den Zivilweg zu verweisen;

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Privatklägers bzw. des Staates.

b) Der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl:
(schriftlich, Urk. 92)

Kein Antrag.

c) Der Vertreterin des Privatklägers:
(Urk. 105 S. 2)

1. Das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen.

2. Die Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren von CHF 4'921.35 zu bezahlen.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MwSt.) zulasten der Beschuldigten.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte, Berufungsumfang

1. Das vorstehend wiedergegebene Urteil vom 28. Februar 2025 wurde den Parteien im Dispositiv schriftlich eröffnet (Urk. 74; Prot. I S. 72). Die Beschuldigte meldete innert Frist Berufung an (Urk. 75 und Urk. 76).

2. Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 79 und Urk. 80) reichte die Beschuldigte am 24. Juni 2025 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 84). Mit Präsidialverfügung vom 4. Juli 2025 wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 und Art. 401 StPO der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 88). Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger verzichteten auf Anschlussberufung und beantragen die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 90 und Urk. 92).

3. Am 20. November 2025 wurde auf den 10. Juni 2026 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 100). Die Staatsanwaltschaft ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 92).

4. Zur Berufungsverhandlung erschienen die Beschuldigte in Begleitung von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ sowie Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ namens und in Vertretung des Privatklägers (Prot. II S. 4). Vorfragen waren keine zu entscheiden (Prot. II S. 7).

5. Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung und wurde den Parteien schriftlich im Dispositiv eröffnet (Prot. II S. 14 ff.).

6. Nachdem die Beschuldigte einen vollumfänglichen Freispruch beantragt hat, ist das gesamte vorinstanzliche Urteil angefochten und steht unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO zur Disposition. Die Verteidigung ficht den Schuldspruch vollumfänglich an. Aus ihren Anträgen ergibt sich indes, dass die erstinstanzliche Kostenfestsetzung – im Gegensatz zu deren Auferlegung – nicht angefochten wird (Urk. 84). Dementsprechend ist das vorinstanzliche Urteil bezüglich Dispositivziffer 7 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen. Dies ist mittels Beschlusses festzustellen.

II. Schuldpunkt

1. Anklagevorwurf

Die Staatsanwaltschaft wirft der Beschuldigten vor, am 5. April 2023 mutmasslich von ihrem Wohnort oder einer anderen Örtlichkeit in der Schweiz aus E-Mails, WhatsApp-Nachrichten, SMS und/oder MMS mit ehrverletzendem Inhalt an insgesamt 14 Empfänger aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis des Privatklägers sowie an Mitarbeiter und Kunden seines Unternehmens C._____ AG versandt zu haben. Der in der Anklageschrift wiedergegebene und – bis auf die Grussformel – stets gleichlautende Text enthält die Äusserungen, dass der Privatkläger ständig in Bordelle, Clubs und zu Prostituierten gehe und parallele Beziehungen mit verschiedenen Frauen führe. Zudem bringe er Geschlechtskrankheiten mit nach Hause und sei ein grosser Lügner und Betrüger zu Hause und bei der Arbeit. Er sei im Club "D._____" überwacht und dabei gefilmt worden, wie er nackt mit einer Prostituierten getanzt habe, wobei auf Wunsch das Video mit diesem "dreckigen Schwein" erhältlich gemacht werden könne.

2. Sachverhalt

2.1. Die Beschuldigte machte sowohl im Untersuchungsverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren grösstenteils von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (Urk. 3/1; Urk. 3/2; Prot. I S. 37 ff.; Prot. II S. 7 ff., insb. S. 10). An der vor-

instanzlichen Hauptverhandlung führte sie indes auf den Vorhalt, wonach sie zumindest in Kauf genommen habe, den Privatkläger in seiner Ehre zu verletzen, aus, sie habe dies nicht gewollt und nicht gedacht, dass es ein so grosses Problem werde. Auf die anschliessende Frage, ob sie diese E-Mails geschrieben habe, bejahte sie dies (Prot. I S. 43 f.).

2.2. Die Staatsanwaltschaft forderte von den mutmasslichen Empfängern der Nachrichten schriftliche Berichte im Sinne von Art. 145 StPO an, wobei diese den Erhalt bestätigten und entweder die E-Mail-Adresse bzw. Mobilnummer der Beschuldigten als Absender angaben oder sich nicht mehr an den Absender zu erinnern vermochten (Urk. 4/2-8; Urk. 4/10-13; Urk. 4/15-16; Urk. 4/18). Gemäss Art. 145 StPO kann die Strafbehörde eine einzuvernehmende Person einladen, an Stelle einer Einvernahme oder zu ihrer Ergänzung einen schriftlichen Bericht abzugeben. Schriftliche Berichte im Sinne von Art. 145 StPO sind nach der Rechtsprechung nur mit Zurückhaltung einzuholen. Sie dürfen im Wesentlichen nur in Fällen, in denen technische oder komplexe, nur im Zusammenhang mit Belegen verständliche Vorgänge darzustellen sind, oder bei Massendelikten Bedeutung erlangen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_326/2025 vom 24. Oktober 2025 E. 3.2.1). Ob die Voraussetzungen dazu gegeben waren, kann offenbleiben. Zunächst führte die Vorinstanz anlässlich der Hauptverhandlung mit 13 von 14 Empfängern Zeugeneinvernahmen durch, wobei die entsprechend gemachten Angaben unter Wahrung des Konfrontationsrechts bestätigt wurden (Prot. I S. 24 f.; Urk. 57-69). Einzig die Zeugin E._____ konnte infolge einer Auslandsabwesenheit nicht befragt werden (Urk. 55). Indes reichte sie eine Fotografie ihres Mobiltelefons zu den Akten, auf welchem die inkriminierte Nachricht von der Absenderin "F._____" ersichtlich ist (Urk. 4/2). Des Weiteren ist mit der Vorinstanz zu schliessen, dass bereits durch die anlässlich der Hauptverhandlung getätigten Aussagen der Beschuldigten – nachdem ihr die einzelnen Empfänger vorgehalten worden waren – deren Urheberschaft zweifelsfrei feststeht (Urk. 82 S. 6; Prot. I S. 42 ff., S. 50 und S. 70 ff.).

2.3. Ergänzend weist die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass der Versand der Nachrichten in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Konfliktsituation zwischen

der Beschuldigten und dem Privatkläger steht, wobei der Privatkläger kurz zuvor aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen war (Prot. I S. 32; Urk. 26/1 S. 26). Abklärungen beim Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) haben zudem ergeben, dass die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse, von welchen die fraglichen Nachrichten versandt wurden, der Beschuldigten zuzuordnen sind (Urk. 3/2). Der verwendete Sprachduktus in der im Recht liegenden E-Mail-Korrespondenz zwischen der Beschuldigten und dem Privatkläger weist zudem Ähnlichkeiten zu den inkriminierten Nachrichten auf ("dreckiges Schwein", Urk. 26/2; "Puf" statt "Puff", Urk. 32/9). Aus der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 13. April 2023 (Urk. 12/3) geht sodann hervor, dass die Beschuldigte einen Auftrag an ein Detektivbüro zur Überwachung des Privatklägers erteilt hat, was mit der Äusserung, der Privatkläger sei überwacht worden, in Einklang zu bringen ist. All diese Umstände sprechen ebenfalls dafür, dass die Beschuldigte Urheberin der Nachrichten ist. Im Übrigen kann auf die sorgfältigen und überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 82 S. 7 f.). Der Sachverhalt gemäss Anklage ist demnach erstellt; der erforderliche Strafantrag liegt vor (Urk. 1).

3. Rechtliche Würdigung

3.1. Gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet. Der Täter muss alle objektiven Tatbestandsmerkmale mit Wissen und Willen erfüllen. Eventualvorsatz genügt. Eine besondere Beleidigungsabsicht ist hingegen nicht erforderlich. Der Vorsatz braucht sich nicht auf die tatsächliche Schädigung des Rufs zu beziehen; der Täter muss sich nur der Ehrenrührigkeit seiner Behauptung bewusst gewesen sein und sie trotzdem erhoben haben. Falls eine Aussage unwahr ist, gehört zum Vorsatz nicht das Bewusstsein ihrer Unwahrheit (Urteil des Bundesgerichts 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 3.1.1; BSK StGB II-Riklin, Art. 173 N 9 ff.). Der Tatbestand der Verleumdung gemäss Art. 174 StGB verlangt dagegen in Bezug auf die Unwahrheit der Äusserung direkten Vorsatz. Hält der

Täter diese bloss für möglicherweise unrichtig, so kommt nur Art. 173 StGB in Betracht. Auch was den subjektiven Tatbestand anbetrifft, liegt die Beweislast bei der Anklage (Urteil des Bundesgerichts 6B_932/2019 vom 5. Mai 2020 E. 2.3.2; BSK StGB II-Riklin, Art. 174 N 6 ff.).

Tatsachen sind Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweis zugänglich werden (BGE 118 IV 41 E. 3). Gemischte Werturteile sind Wertungen mit erkennbarem Bezug zu Tatsachen, welche im Zusammenhang mit den ihnen zugrunde liegenden Tatsachen wie Tatsachenbehauptungen behandelt werden. Wesentlich ist, ob die ehrverletzende Aussage durch Beweis auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden kann (BGE 121 IV 76 E. 2a/bb; Urteil des Bundesgerichts 6B_874/2023 vom 23. Juni 2025 E. 4.3.2; Praxiskommentar StGB-Trechsel/Lehmkuhl, Art. 173 N 2). Ein reines Werturteil bezieht sich nicht erkennbar auf bestimmte dem Beweis zugängliche Tatsachen und wird von Art. 177 StGB erfasst. Dabei ist der Übergang zu gemischten Werturteilen fliessend. Ob ein reines oder ein gemischtes Werturteil vorliegt, muss aus dem ganzen Zusammenhang der Äusserung erschlossen werden. Der Tatbestand der Beschimpfung nach Art. 177 StGB ist subsidiär gegenüber Art. 173 und Art. 174 StGB (Urteil des Bundesgerichts 6B_1028/2023 vom 21. Oktober 2024 E. 3.3.2; BSK StGB II-Riklin, Art. 177 N 5 und 35).

Nach der Praxis des Bundesgerichts ist der strafrechtliche Schutz der Ehre auf den menschlich-sittlichen Bereich beschränkt, nämlich auf den Ruf und das Gefühl des Betroffenen, ein ehrbarer Mensch zu sein (BGE 148 IV 409 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_874/2023 vom 23. Juni 2025 E. 4.3.1; BSK StGB II-Riklin, vor Art. 173 N 16).

3.2. Mit den in der Anklageschrift wiedergegebenen Äusserungen wirft die Beschuldigte dem Privatkläger gegenüber Drittpersonen Besuche in Bordellen und bei Prostituierten, parallele Beziehungen zu mehreren Frauen, das Heimbringen von Geschlechtskrankheiten sowie ein Verhalten als grosser Lügner und Betrüger zu Hause und bei der Arbeit vor; zudem verweist sie auf ein angebliches Überwachungsvideo im Club "D._____ " und bezeichnet ihn als „dreckiges Schwein".

Diese Vorwürfe sind im Gesamtkontext teils als Tatsachenbehauptungen (Bordell- und Prostituiertenbesuche, parallele Beziehungen, Geschlechtskrankheiten, Überwachungsvideo), teils als gemischte Werturteile (Lügner, Betrüger) zu qualifizieren. Die Äusserung am Ende der Nachrichten, wonach wunschgemäss das Video von diesem "dreckigen Schwein" erhältlich gemacht werden könne, ist als wertende Zuspitzung im Zusammenhang mit der entsprechenden Tatsachenbehauptung (Überwachungsvideo) zu verstehen und damit ebenfalls als gemischtes Werturteil zu qualifizieren. Die Nachrichten erfüllen den objektiven Tatbestand von Art. 173 Ziff. 1 StGB, da sie geeignet sind, den Ruf des Privatklägers, ein ehrbarer Mensch zu sein, zu treffen.

3.3. Zum Vorsatz liess die Beschuldigte durch ihre Verteidigung vor der Vorinstanz ausführen, hinsichtlich ihrer Äusserungen gegenüber den Personen aus dem geschäftlichen Umfeld des Privatklägers habe es an einem Vorsatz gefehlt, da sie wahllos die auf dem Mobiltelefon des Privatklägers hinterlegten E-Mail-Adressen übernommen und dort, wo keine E-Mail-Adresse hinterlegt war, ihre Nachricht einfach per WhatsApp oder als SMS/MMS versandt habe (Urk. 73 S. 3). Die Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, dass die Beschuldigte die Nachrichten an E-Mail-Adressen versandte, die einen deutlichen geschäftlichen Bezug aufweisen; es kann auf die diesbezüglichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 82 S. 9 f.). Hinzuweisen ist überdies auf eine E-Mail der Beschuldigten an den Privatkläger vom 27. März 2023, in welcher sie bekundete, sie habe die Kontakte des Privatklägers auf ihr Telefon kopiert, damit seine Mitarbeiter, Kollegen und seine Familie sehen würden, wie er sich nackt mit Prostituierten amüsiere (Urk. 26/2). Damit manifestierte sie bereits kurze Zeit vor der Tatausführung die Bereitschaft, das berufliche Umfeld des Privatklägers in den Ehekonflikt einzubeziehen. Die Beschuldigte handelte mithin mit direktem Vorsatz, die in der Anklage aufgeführten Empfänger aus dem familiären Umfeld und aus der Unternehmung des Privatklägers mit ehrenrührigen Nachrichten über ihn zu erreichen. Wie die Vorinstanz zudem zutreffend festhält, musste die Beschuldigte zumindest damit rechnen, dass auf dem Mobiltelefon des Privatklägers auch Kunden nur mit Vornamen bzw. nicht explizit als Geschäftskontakt abgespeichert sein könnten und die Nachrichten somit auch an solche Geschäftskontakte gelangen würden, was

auf den Zeugen G._____ zutrifft. Mit guten Geschäftskunden per Du zu sein entspricht durchaus einer gebräuchlichen Gepflogenheit. In Bezug auf den Vorsatz hinsichtlich der Unwahrheit der Äusserungen umschreibt die Anklage demgegenüber lediglich, die Beschuldigte habe zumindest billigend in Kauf genommen, dass der Privatkläger in seiner Ehre verletzt werde. Damit ist nur Eventualvorsatz bezüglich der Ehrverletzung, nicht aber direkter Vorsatz bezüglich der Unwahrheit der Äusserungen umschrieben und auch nicht bewiesen, weshalb es an einer Voraussetzung für eine Verurteilung nach Art. 174 StGB fehlt. Somit hat die Vorinstanz zu Recht geschlossen, dass der subjektive Tatbestand von Art. 173 Ziff. 1 StGB erfüllt ist.

3.4. Die Vorinstanz ging mit der Anklage einhergehend ohne nähere Begründung von einer mehrfachen Tatbegehung aus. Ehrverletzungsdelikte sind nach ständiger Rechtsprechung keine Dauerdelikte; jede Ehrverletzung stellt für sich einen Einzelakt dar (BGE 142 IV 18 E. 2.3; BGE 119 IV 199 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B_976/2017 vom 14. November 2018 E. 4.3 f.; BSK StGB II-Riklin, Art. 178 N 3). Mehrere Einzelhandlungen können nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als natürliche Handlungseinheit zusammengefasst werden, wenn sie auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen (BGE 132 IV 49 E. 3.1.1.3; BGE 131 IV 83 E. 2.4.5). Speziell bei Ehrverletzungen kann eine natürliche Handlungseinheit angenommen werden, wenn jemand im gleichen Text bzw. in ganz kurzen zeitlichen Abständen gleiche oder gleichartige Ehrverletzungen ausspricht (BSK StGB II-Riklin, Art. 178 N 5). Sie fällt dagegen bereits ausser Betracht, wenn zwischen den einzelnen Handlungen ein längerer Zeitraum liegt (Urteil des Bundesgerichts 6B_976/2017 vom 14. November 2018 E. 4.4). Der blosse Umstand, dass die mehreren strafbaren Handlungen auf denselben Entschluss zurückgehen, genügt für die Annahme einer natürlichen Handlungseinheit nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_543/2016 vom 22. September 2016 E. 4.4 mit Hinweis auf BGE 94 IV 65 E. 2b). Die an die 14 Empfänger versandten Nachrichten mit grundsätzlich identischem Textinhalt, die sich lediglich durch das teilweise Weglassen der Grussformel unterscheiden, wurden vorliegend allesamt am 5. April 2023 ver-

sandt. Die Zeitangaben der Empfänger deuten zudem darauf hin, dass der Versand innerhalb weniger Stunden erfolgt ist (vgl. Urk. 4/1-21). Dass die Beschuldigte je nach verfügbarer Kontaktinformation parallel verschiedene Übermittlungswege (E-Mail, WhatsApp, SMS/MMS) nutzte, lässt entsprechend dem Vorbringen der Verteidigung (Urk. 73 S. 3) erkennen, dass es sich nicht um voneinander unabhängige Einzelentscheide handelte, sondern um einen einheitlichen Willensakt. In Anbetracht dieser Umstände ist von einer natürlichen Handlungseinheit auszugehen.

4. Entlastungsbeweis

4.1. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Grundsätzlich ist der Beschuldigte zum Entlastungsbeweis zuzulassen. Die beiden kumulativen Voraussetzungen für den Ausschluss des Entlastungsbeweises (Art. 173 Ziff. 3 StGB) sind einerseits das Fehlen einer begründeten Veranlassung für die Äusserung und andererseits die überwiegende Absicht, jemandem Übles vorzuwerfen (BGE 132 IV 112 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1114/2018 vom 29. Januar 2020 E. 2.1.2).

Eine begründete Veranlassung für die ehrverletzende Äusserung schliesst den ersten der beiden Ausschlussgründe von Art. 173 Ziff. 3 StGB aus und führt damit zur Zulassung zum Entlastungsbeweis. Sie kann sich auf öffentliche oder private Interessen beziehen; erforderlich ist, dass sie objektiv bestanden hat und Beweggrund für die Äusserung gewesen ist. Für die Zulassung genügt, dass die Äusserung auch nur zum kleineren Teil aus begründeter Veranlassung erfolgte (Urteile des Bundesgerichts 7B_269/2022 vom 11. Juni 2024 E. 2.2.2, 6B_722/2017 vom 28. August 2017 E. 1.1 und 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 3.1.4). Dass der Täter sich bloss vorstellt, in Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie mit begründeter Veranlassung zu handeln, genügt nicht. Benutzt der Täter die objektiv begründete Veranlassung nur als Vorwand, um den Angegriffenen persönlich zu treffen, so steht ihm der Entlastungsbeweis nicht zu (Urteil des Bundesge-

richts 6B_722/2017 vom 28. August 2017 E. 1.1 mit Verweis auf BGE 82 IV 91 E. 3).

Der zweite Ausschlussgrund verlangt, dass der Beschuldigte vorwiegend in der Absicht handelte, jemandem Übles vorzuwerfen („animus iniurandi"; BGE 132 IV 112 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1270/2017 vom 24. April 2018 E. 2.2). Die beiden Ausschlussvoraussetzungen sind je für sich zu prüfen; es darf nicht von der einen auf die andere geschlossen werden, namentlich nicht vom Fehlen einer begründeten Veranlassung auf die überwiegende Schädigungsabsicht (BGE 116 IV 31 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1270/2017 vom 24. April 2018 E. 2.2).

Sowohl beim Wahrheits- als auch beim Gutglaubensbeweis trägt der Beschuldigte die Beweislast; der Grundsatz „in dubio pro reo" greift insoweit nicht (BSK StGB II-Riklin, Art. 173 N 13). Während sich der Beschuldigte für den Wahrheitsbeweis auch auf Umstände stützen kann, die ihm erst nach der Äusserung bekannt geworden sind, darf für den Gutglaubensbeweis nur auf jene Tatsachen abgestellt werden, von denen der Beschuldigte im Zeitpunkt der Äusserung Kenntnis hatte; später entdeckte Umstände bleiben unberücksichtigt (BGE 124 IV 149 E. 3a und 3b; Urteil des Bundesgerichts 6B_1114/2018 vom 29. Januar 2020 E. 2.1.2; Praxiskommentar StGB-Trechsel/Lehmkuhl, Art. 173 N 20).

4.2. Die Verteidigung argumentiert, die Beschuldigte habe ein legitimes privates Interesse daran gehabt, das engste Umfeld des Privatklägers über die Gründe für das Scheitern der Ehe zu informieren. Die Schwester, der Bruder, die Patentochter und die Freundin H._____ der Beschuldigten seien Teil des sozialen Umfelds des Privatklägers gewesen, in dem sie sich habe erklären wollen. Auch wenn die Äusserungen intime Details über das Privatleben des Privatklägers enthalten hätten, ändere dies nichts daran, dass die Beschuldigte ein legitimes Interesse daran gehabt habe, sich gegenüber den genannten Personen zu erklären. Es habe einem legitimen Interesse entsprochen, sicherzustellen, dass es zu ihrem Schutz und jenem der Kinder zu keiner erneuten Wiederaufnahme der Beziehung kommen würde (Urk. 73 S. 10).

4.3. Die Vorinstanz hielt dazu fest, der Beschuldigten könne eine begründete Veranlassung zugebilligt werden, das nähere Umfeld des Privatklägers in neutralen und sachlichen Worten über die erfolgte Trennung zu informieren. Für die hier zur Beurteilung stehenden Äusserungen habe demgegenüber keine begründete Veranlassung bestanden, weil sie inhaltlich weit über das Erforderliche hinausgegangen seien. Nicht nachvollziehbar sei, inwiefern eine Orientierung Dritter über die Trennung den Privatkläger daran hätte hindern sollen, später wieder zur Beschuldigten zurückzukehren und die Beziehung fortzusetzen. Hinzu komme, dass die Mitarbeiter und Geschäftspartner des Privatklägers nicht zu dessen engerem familiären Kreis gezählt werden könnten und der genannte Zweck mit deren Informierung ohnehin nicht zu erreichen gewesen sei. Im Ergebnis lasse sich weder mit Blick auf den Inhalt noch mit Blick auf den Adressatenkreis eine begründete Veranlassung erkennen (Urk. 82 S. 11 f.).

4.4. Den vorinstanzlichen Erwägungen ist beizupflichten. Eine begründete Veranlassung für eine Mitteilung über die Trennung gegenüber dem familiären Kreis wäre der Beschuldigten zuzubilligen gewesen. Die konkret versandten Inhalte – die Schilderung der angeblichen Bordellbesuche, des nackten Tanzens mit Prostituierten, der Geschlechtskrankheiten, die Bezeichnung als Lügner und Betrüger sowie als „dreckiges Schwein" und der Verweis auf ein angebliches Überwachungsvideo – sprengen diesen Rahmen aber offenkundig, sowohl was den Inhalt als auch was den Adressatenkreis betrifft. Eine blosse Mitteilung über die Trennung kann nach dem Gesagten nicht als Beweggrund der inkriminierten Äusserungen gelten.

Nichts anderes lässt sich dem von der Verteidigung zitierten Bundesgerichtsentscheid 6B_874/2023 entnehmen (Urk. 104 S. 6 f.). Vielmehr verneint das Bundesgericht darin die begründete Veranlassung für die ehrverletzende Äusserung des Beschuldigten in ihrem Verfahren. Es hielt fest, dass dieser sich nicht darauf beschränkt habe, sachliche Kritik zu üben, sondern durchaus polemisch und abfällig formulierte E-Mails an eine Vielzahl von Adressaten versandt habe, in welchen er seinem Frust freien Lauf gelassen habe. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass dafür weder ein öffentliches noch ein anderweitiges berechtigtes Interesse

bestanden habe (Urteil des Bundesgerichts 6B_874/2023 vom 23. Juni 2025 E. 4.8.1). Anders als von der Verteidigung insinuiert, hat somit nicht das Bundesgericht, sondern die damalige Verteidigung des Beschuldigten die Würdigung der Vorinstanz gerügt, welche die Frage nach der begründeten Veranlassung bereits erstinstanzlich verneint hatte (vgl. a.a.O. E. 3.1).

Hinzu kommt, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wie erwähnt die blosse Vorstellung einer Veranlassung nicht genügt und selbst eine objektiv bestehende Veranlassung den Entlastungsbeweis nicht trägt, wenn sie lediglich als Vorwand benutzt wird, um den Angegriffenen persönlich zu treffen (Urteil des Bundesgerichts 6B_722/2017 vom 28. August 2017 E. 1.1 mit Verweis auf BGE 82 IV 91 E. 3). Aus der Art und Weise der gewählten Formulierungen ergibt sich, dass es im Kern darum ging, den Privatkläger persönlich zu treffen und nicht bloss über das Beziehungsende zu informieren, und zwar selbst dann, wenn es Ziel der Beschuldigten gewesen wäre, durch den Versand der Nachrichten ein endgültiges Scheitern der Beziehung zum Schutz ihrer Kinder herbeizuführen.

4.5. Zur Frage der überwiegenden Absicht, dem Privatkläger Übles vorzuwerfen, führt die Verteidigung mit ähnlichen Argumenten an, Hauptmotiv der Beschuldigten sei gewesen, das soziale Umfeld des Privatklägers zu informieren, so dass es für ihn nicht mehr so einfach sein würde, zur Beschuldigten zurückzukehren. Trotz der polemischen und ehrenrührigen Äusserungen habe nicht die Schädigung des Privatklägers, sondern die Mitteilung der Gründe für das Scheitern der Ehe im Vordergrund gestanden. Der von der Beschuldigten gewählte Ton sei "business as usual" zwischen ihr und dem Privatkläger gewesen (Urk. 73 S. 7 ff.).

4.6. Die Vorinstanz erachtete die entsprechende Aussage der Beschuldigten, sie habe sichergehen wollen, dass der Privatkläger nicht mehr zu ihr zurückkehren könne (Prot. I S. 50), als ein im Nachhinein konstruiertes Motiv. Die Wortwahl wie auch die inhaltliche Gewichtung legten nahe, dass es der Beschuldigten darum gegangen sei, den Privatkläger in seinem privaten und beruflichen Umfeld herabzusetzen und gewissermassen „unmöglich zu machen" (Urk. 82 S. 12 f.).

4.7. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass Wortwahl und inhaltliche Gewichtung der Mitteilungen den Schluss zulassen, dass es der Beschuldigten darum ging, den Privatkläger in seinem privaten und beruflichen Umfeld herabzusetzen. Elemente wie die namentliche Verortung eines vom Privatkläger frequentierten Nachtclubs, die Schilderung des nackten Tanzens mit Prostituierten oder die Titulierung als „dreckiges Schwein" haben keine informative, sondern eine ausschliesslich stigmatisierende Funktion. Hinzu kommt, dass Mitarbeiter und Geschäftspartner weder Adressaten einer Trennungsinformation sind, noch zur Abwendung einer ehelichen Wiederaufnahme beitragen können. Die Vorinstanz weist auch zutreffend darauf hin, dass die Beschuldigte dem Privatkläger bereits am 27. März 2023, neun Tage vor dem Versand der inkriminierten Nachrichten, in einer E-Mail schrieb, sie habe seine Kontakte auf ihr Mobiltelefon kopiert, so dass seine Mitarbeiter, Kollegen und Familienangehörigen sehen würden, wie er sich in sexueller Hinsicht amüsiere und sie dann verstehen würden und sehen würden, was für ein dreckiges Schwein er sei, was im Widerspruch zur von der Verteidigung beschriebenen Motivation steht. Daraus erhellt die Absicht, dem Privatkläger Übles vorzuwerfen in bezeichnender Weise. Soweit die Verteidigung schliesslich geltend macht, der gewählte Ton sei zwischen der Beschuldigten und dem Privatkläger „business as usual" gewesen, verkennt sie, dass bei der Beurteilung einer Ehrverletzung nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung vielmehr der Sinn massgebend ist, welchen der unbefangene durchschnittliche Dritte der Äusserung unter den gesamten konkreten Umständen beilegt (BGE 140 IV 67 E. 2.1.2). Im Weiteren kann auf die überzeugenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 82 S. 12 ff.; Urk. 32/4).

5. Fazit

Die Beschuldigte ist nicht zum Entlastungsbeweis im Sinne von Art. 172 Ziff. 2 StGB zuzulassen. Rechtfertigungsgründe sind keine ersichtlich, weshalb die Beschuldigte der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen ist.

III. Strafe und Vollzug

1. Strafrahmen und theoretische Grundlagen

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen für die Strafzumessung zutreffend wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (Urk. 82 S. 14 f.). Der Strafrahmen für die üble Nachrede i.S.v. Art. 173 Ziff. 1 StGB beträgt Geldstrafe von drei bis 180 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 48 lit. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohlverhalten hat. Dieser Milderungsgrund knüpft an den Gedanken der Verjährung an. Die Praxis fordert eine Strafmilderung dann, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (BGE 140 IV 145 E. 3.1; BGE 132 IV 1 E. 6.2; Praxiskommentar StGB-Trechsel/Seelmann, Art. 48 N 24). Die Verfolgung der Vergehen gegen die Ehre verjährt in vier Jahren (Art. 178 Abs. 1 StGB). Seit dem 5. April 2023 sind rund drei Viertel der Verjährungsfrist verstrichen. In dieser Zeit hat sich die Beschuldigte wohlverhalten, womit Art. 48 lit. e StGB zur Anwendung gelangt. Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden. Es kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden (Art. 48a StGB).

2. Tatkomponente

2.1. Zur objektiven Tatkomponente gilt es zu berücksichtigen, dass die Äusserungen die Ehre des Privatklägers in seinem Kernbereich treffen. Sie betreffen mit seinem Privatleben, seiner Sexualität, seiner Gesundheit und seinem Charakter Bereiche von besonderer persönlicher Tragweite. Die Vorwürfe weisen ein erhebliches stigmatisierendes Potenzial auf. Der Verweis auf ein angebliches Überwachungsvideo und die namentliche Nennung des Nachtclubs verleihen den Tatsachenbehauptungen zusätzlich den Anschein objektiver Beweisbarkeit und erhöhen ihre Eignung zur Rufschädigung. Durch die verwendete Wortwahl wird der Privatkläger über Gebühr herabgesetzt („grosser Lügner und Betrüger"; „dreckiges Schwein"). Die Beschuldigte nutzte verschiedene Übertragungswege zur Verbreitung ihrer Nachrichten über einen Zeitraum von mehreren Stunden (E-Mail,

WhatsApp, SMS/MMS). Die Tat hatte die Beschuldigte dem Privatkläger mehr als eine Woche zuvor in einer E-Mail angekündigt. Mit der Vorinstanz ist zu schliessen, dass dies auf ein ziemlich gezieltes, planmässiges Vorgehen sowie auf eine gewisse Vorbereitung der Tatbegehung schliessen lässt (Urk. 82 S. 15). Auch wenn die Verbreitung nicht in einem öffentlichen Medium erfolgte, erzielte die Beschuldigte mit dem Versand an insgesamt vierzehn Empfänger aus dem privaten und beruflichen Umfeld des Privatklägers innert kurzer Zeit eine breite Streuungswirkung. Den Aussagen des Zeugen I._____ kann entnommen werden, dass die Nachrichten in der – im Sicherheitsbereich tätigen – Unternehmung des Privatklägers und auch bei Kunden kursierten, was zu Unruhe führte (Urk. 62 S. 4). Konkrete berufliche Nachteile sind jedoch nicht erstellt, zumal die Reaktionen der Zeugen auf die Nachrichten eher zurückhaltend ausfielen. Die Vorinstanz weist damit zu Recht darauf hin, dass aufgrund der Zeugenaussagen nicht auf eine nachhaltige Schädigung der Reputation des Privatklägers geschlossen werden kann, indes seine emotionalen Belastungen zu berücksichtigen sind (Urk. 82 S. 16). Insgesamt ist das objektive Tatverschulden mit der Vorinstanz als nicht mehr leicht einzustufen.

2.2. Bezüglich der subjektiven Tatkomponente ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte mit direktem Vorsatz, in Bezug auf den Zeugen G._____ jedoch (lediglich) mit Eventualvorsatz handelte. Zuzubilligen ist der Beschuldigten, dass die Tat in einer emotional belasteten Situation nach der erfolgten Trennung und vor dem Hintergrund heftiger Ehestreitigkeiten und vermuteter Untreue des Privatklägers begangen wurde, was jedoch insoweit zu relativieren ist, als die Beschuldigte ihr Vorgehen rund eine Woche im Voraus angekündigt hatte (Urk. 26/2). Die Tat erfolgte damit nicht aus einem Affekt heraus. Zudem ergaben sich bereits aus einer schriftlichen Erklärung des Privatklägers vom 10. Februar 2023 Hinweise auf verschiedene Treffen mit anderen Frauen (Urk. 32/4 S. 3 bzw. Urk. 32/5); der Privatkläger führte hierzu an der vorinstanzlichen Befragung allerdings aus, er sei am Ende bereit gewesen, alles zu unterzeichnen, unabhängig davon, ob es stimme (Prot. I S. 30). Überdies kam es bereits in der Vergangenheit zu Trennungen zwischen dem Privatkläger und der Beschuldigten sowie zu gegenseitigen Vorwürfen von Untreue. Wie die Vorinstanz sodann zu Recht schliesst, sind die

von der Beschuldigten angeführten Verhaltensweisen des Privatklägers nach der Tatbegehung nicht massgebend. Selbst wenn das Beziehungsverhalten des Privatklägers Anlass zur Kritik gegeben hätte, vermag das die von der Beschuldigten begangene Tat keineswegs zu rechtfertigen. Insgesamt vermag die subjektive Tatkomponente das objektive Tatverschulden nicht zu relativieren.

2.3. Aufgrund der Tatkomponente ist die Einzelstrafe auf 65 Tagessätze festzusetzen. Die Vorinstanz setzte die „Einsatzstrafe" auf 50 Tagessätze fest, ohne jedoch in der Folge eine Asperation nach Art. 49 Abs. 1 StGB vorzunehmen. Wie bereits ausgeführt, ist vorliegend nicht von einer mehrfachen Tatbegehung, sondern von einer natürlichen Handlungseinheit auszugehen, weshalb sich Weiterungen zur Asperation erübrigen. Eine Änderung der Sanktionsart auf eine Busse ist in Anbetracht des Verschuldens nicht angezeigt.

3. Täterkomponente

Die Beschuldigte machte nur spärliche Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen, wobei sie grösstenteils die Aussagen verweigerte. Sie ist mit ihrem Vater und ihrer Grossmutter zusammen in Russland aufgewachsen. Nach dem Besuch der üblichen Schulen absolvierte sie ein Jura-Studium. Nach dem Abschluss des Studiums machte sie ein zweimonatiges Praktikum in einer Advokatur und kam in die Schweiz und arbeitete zunächst in einem Restaurant. Ferner bestehen Hinweise auf eine Anstellung bei der J._____ AG im Jahr 2021 (Urk. 12/5; Urk. 32/22), wobei es sich dabei gemäss Ausführungen der Verteidigung um ein simuliertes Arbeitsverhältnis gehandelt habe, da die Gesellschaft dem Privatkläger zu Steueroptimierungszwecken gedient habe (Urk. 73 S. 14). Derzeit geht die Beschuldigte keiner beruflichen Tätigkeit nach. Sie hat drei Kinder, zwei Kinder aus einer früheren Ehe im Alter von 16 und 23 sowie ein gemeinsames Kind mit dem Privatkläger im Alter von 5 Jahren (Prot. I S. 37 ff.; Prot. II S. 7 f.; Urk. 12/5). Vorstrafen weist die Beschuldigte keine auf (Urk. 12/1 und act. 12/3). Aus ihren persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Umstände.

4. Nachtatverhalten

Anzumerken bleibt, dass die Beschuldigte erst an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ein Geständnis – nachdem zahlreiche Zeugen zum Sachverhalt befragt worden waren und die Beweislast dadurch erdrückend erschien – zu Protokoll gab. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt einem Geständnis strafmindernde Wirkung nur zu, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder Reue schliessen lässt oder die beschuldigte Person zur Tataufdeckung über ihren eigenen Tatanteil hinaus beigetragen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_687/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.5.2 m.w.H.). Das Geständnis der Beschuldigten hat bei der Tataufklärung keine massgebende Erleichterung verschafft, und eine eigentliche Reue oder Einsicht in das begangene Unrecht ist nicht zu erkennen, womit es nicht strafmindernd zu berücksichtigen ist.

5. Strafmilderungsgrund Art. 48 lit. e StGB

Aufgrund des Strafmilderungsgrundes nach Art. 48 lit. e StGB ist die nach Tatkomponente festgesetzte Strafe zusätzlich konkret zu mindern (BGE 116 IV 300 E. 2a). Angesichts des Umstands, dass seit der Tat bereits rund drei Viertel der Verjährungsfrist verstrichen sind, erscheint eine Reduktion auf 50 Tagessätze angemessen.

6. Tagessatzhöhe

6.1. Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen zur Bemessung der Tagessatzhöhe korrekt wiedergegeben. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann grundsätzlich darauf verwiesen werden (Urk. 82 S. 18 f.). Zu ergänzen ist dabei Folgendes: Wenn die Einkünfte hinter den Beträgen zurückbleiben, die der Täter in zumutbarer Weise erzielen könnte oder auf die er Anspruch hätte, ist von einem potentiellen Einkommen auszugehen. Bei der Frage nach der Zumutbarkeit ist die persönlich gewählte Lebensführung zu berücksichtigen. Davon ist die Konstellation zu unterscheiden, dass der Täter keine oder unglaubhafte Aussagen zu seinen Einkommensverhältnissen macht und die behördlichen Auskünfte dazu (Art. 34 Abs. 3 StGB) unergiebig sind. Alsdann ist auf ein hypothetisches Einkommen abzustellen, das sich am (geschätzten) Lebensaufwand orien-

tiert (BGE 134 IV 60 E. 6.1). Mit der Vorinstanz ist zu konstatieren, dass die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten diffus geblieben sind, zumal sie grösstenteils von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte. Einer beruflichen Tätigkeit geht die Beschuldigte gemäss ihren eigenen Angaben derzeit nicht nach (Prot. I S. 38, Urk. 104 S. 18). Damit übereinstimmend lässt sich den Steuererklärungen 2023 und 2025 entnehmen, dass sie nach der Geburt des gemeinsamen Kindes keiner Erwerbstätigkeit mehr nachging, wobei sie im Jahr 2023 ein steuerpflichtiges Vermögen von Fr. 138'718.– und 2025 ein solches von Fr. 132'278.– deklarierte (Urk. 71/41 und Urk. 102/5). Durch ihre Verteidigung liess sie an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ausführen, dass sie persönliche Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 3'000.– vom Privatkläger erhalte und Schulden von über Fr. 120'000.– habe (Urk. 73 S. 24). Die Vertreterin des Privatklägers machte an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung geltend, dass die Beschuldigte berufstätig sei und Haare aus dem Ausland einkaufe und weiterverkaufe (Prot. I S. 70). Nähere Angaben dazu liegen jedoch nicht vor, weshalb dies von der Vorinstanz zu Recht unberücksichtigt geblieben ist. Weiter hielt die Vorinstanz fest, es lägen aufgrund der im Recht liegenden Akten des Eheschutzverfahrens gewisse Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschuldigte eine deutlich luxuriösere Lebenshaltung pflege, als bei den ihr angerechneten Einkünften zu erwarten wäre. Dennoch sei zu ihren Gunsten nicht von einem hypothetischen Einkommen auszugehen, weil die erwähnten Anhaltspunkte zu wenig konkret seien (Urk. 82 S. 20). In der Folge ging die Vorinstanz von den monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 3'000.– aus und brachte die geschätzten Kosten für die obligatorische Krankenversicherung und die Steuern von insgesamt Fr. 600.– in Abzug. Von Familien- und Unterstützungspflichten seitens der Beschuldigten ist nicht auszugehen. Aufgrund des Nettozuflusses von Fr. 2'400.– pro Monat berechnete die Vorinstanz einen Tagessatz von Fr. 80.–. Die Erwägungen der Vorinstanz überzeugen. Allerdings brauchte die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung vor, dass der Privatkläger die Unterhaltszahlungen an die Beschuldigte seit März 2025 eingestellt habe (Urk. 104 S. 17 f.). Diese Behauptung wurde mittels eines Auszuges des UBS-Privatkontos der Beschuldigten belegt (Urk. 102/4). Da bei der Berechnung der Tagessatzhöhe auf die aktuellen wirtschaftlichen Verhält-

nisse im Urteilszeitpunkt abzustellen ist, rechtfertigt es sich, die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe auf Fr. 30.– zu reduzieren (vgl. Art. 34 Abs. 2 StGB).

7. Ergebnis

In Würdigung aller massgebenden Strafzumessungsfaktoren erweist sich eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.– als angemessen.

8. Bedingter Strafvollzug

Die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB sind erfüllt; es bestehen keine Anhaltspunkte, welche die Vermutung der günstigen Prognose widerlegen würden (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Der Vollzug der Geldstrafe ist daher bedingt aufzuschieben und die Probezeit gestützt auf Art. 44 Abs. 1 StGB auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festzusetzen.

IV. Zivilansprüche

1. Schadenersatzbegehren

1.1. Der Privatkläger machte vor Vorinstanz einen Schadenersatzanspruch für 8 ungedeckt gebliebene Therapierechnungen über den Zeitraum vom 25. April 2023 bis zum 23. Dezember 2023 in Höhe von insgesamt Fr. 1'718.80 nebst Zins zu 5 % ab dem jeweiligen Datum geltend (Urk. 26/5). Er begründete dies damit, dass es nach der Tat im April 2023 zu einem Zusammenbruch gekommen und eine engmaschige Begleitung durch den Therapeuten erforderlich gewesen sei. Die Symptomatik habe sich ab dem 30. Oktober 2023 erneut verschlechtert, nachdem er das Eheschutzgesuch erhalten habe. Folglich seien zumindest die Rechnungen zwischen April und Oktober 2023 adäquat kausal zur strafbaren Handlung der Beschuldigten (act. 25 Rz. 20).

1.2. Die Beschuldigte bestritt den Kausalzusammenhang zwischen der Tat und den ungedeckten Therapiekosten. Es sei davon auszugehen, dass die psychischen Probleme des Privatklägers auf die Trennung selbst, seine eigene Lebensführung und sein Verhalten gegenüber der Beschuldigten zurückzuführen seien.

Die psychischen Probleme hätten bereits vorher bestanden, was eine Bestätigung der psychiatrischen Privatklinik K._____ AG vom 13. März 2023 belege: In dieser Bestätigung gehe es um seine Anmeldung für ein Vorgespräch am 23. März 2023 für einen stationären Aufenthalt, womit bereits massive psychische Probleme bestanden hätten (Urk. 73 S. 28 f.).

1.3. Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen zu den Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht nach Art. 41 Abs. 1 OR korrekt dargelegt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 82 S. 21 f.). Sie bejahte den adäquaten Kausalzusammenhang, da zum einen ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Verschlechterung des psychischen Zustands des Privatklägers im April 2023 und der Tatbegehung durch die Beschuldigte am 5. April 2023 vorliege und zum anderen Dr. med. L._____ bescheinigt habe, dass auch in sachlicher Hinsicht ein Zusammenhang zwischen der Zustandsverschlechterung des Privatklägers und der Rufschädigung durch die Beschuldigte vorliege (Urk. 82 S. 23).

1.4. Entgegen der Vorinstanz erweist sich der Kausalzusammenhang zwischen den ungedeckten Therapierechnungen und der Tatbegehung als nicht hinreichend substantiiert. Der Privatkläger lässt selbst ausführen, dass er sich bereits seit August 2022 aufgrund der belastenden Beziehung zur Beschuldigten in ambulanter psychotherapeutischer Behandlung befinde (Urk. 25 Rz. 20). Aus einem Schreiben der Klinik K._____ ergibt sich, dass der Privatkläger kurz vor der Tat einen stationären Aufenthalt erwog und diesbezüglich zu einem Vorgespräch eingeladen war (Urk. 32/16). In Anbetracht dieser vorbestehenden psychischen Belastungen hätte es dem Privatkläger oblegen, aufzuzeigen, inwiefern die einzelnen ungedeckten Rechnungen respektive Therapietermine kausal zur Tatbegehung sind und nicht ohnehin angefallen wären. Lediglich ein Bestätigungsschreiben des behandelnden Facharztes einzureichen, wonach sich der Gesundheitszustand des Privatklägers durch die Tatbegehung verschlechtert habe (Urk. 26/3), entbindet nicht von den entsprechenden Substantiierungsobliegenheiten. Die Klage ist insoweit nicht hinreichend begründet (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Der Privatkläger ist mit seiner Schadenersatzforderung damit auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

2. Genugtuungsbegehren

2.1. Der Privatkläger beantragte im vorinstanzlichen Verfahren eine Genugtuung in Höhe von Fr. 3'500.– nebst Zins zu 5 % seit dem 5. April 2023. Er begründete dies damit, dass die Handlungen der Beschuldigten einen schweren Eingriff in seine Persönlichkeit bewirkt hätten. Es sei ein Versand an mindestens 14 Personen erfolgt, wobei angenommen werden müsse, dass der Versand an das gesamte Adressverzeichnis seines dritten Mobiltelefons erfolgt sei, worauf Ausführungen der Rechtsvertretung der Beschuldigten im Eheschutzverfahren hindeuten würden. Der Privatkläger sei Mitgründer eines Sicherheitsunternehmens, ein tadelloser Ruf der Gesellschaft und ebenso der Führungsriege sei von grosser Wichtigkeit. Die Beschuldigte habe durch den Versand sein Lebenswerk ruinieren wollen. Sowohl zu wissen, wer die Nachrichten erhalten habe, wie auch nicht zu wissen, wem genau diese zugestellt worden seien, habe zu einer längerfristigen Tortur für den Privatkläger geführt. Dem Privatkläger sei aufgrund des Nachrichtenversandes im April 2023 eine 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit attestiert worden. Er habe an einer depressiven Störung mit Schlaflosigkeit und Suizidgedanken gelitten und sei mit Medikamenten wie Mirtazapin und Temesta behandelt worden. Erst im August 2023 habe die Arbeitsunfähigkeit auf 25 % reduziert werden können. Eine erneute Verschlechterung sei dann mit Erhalt des Eheschutzgesuchs im Oktober 2023 eingetreten, woraufhin wiederum eine 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit resultiert habe (Urk. 25 Rz. 3 ff.; Urk. 26/1 S. 28).

2.2. Die Beschuldigte hält dem entgegen, dass keine schwere Persönlichkeitsverletzung vorliege, welche die Zusprechung einer Genugtuung rechtfertigen würde. Der Versand sei an einen begrenzten Personenkreis erfolgt, es lägen keine Anhaltspunkte vor, dass der Privatkläger einen nachhaltigen Schaden erlitten hätte. Es treffe nicht zu, dass die Beschuldigte ihn habe ruinieren wollen. Wenn sie gewollt hätte, hätte sie Dutzende von Kunden anschreiben können. Tatsache sei, dass lediglich ein einziger Kunde angeschrieben worden sei. Zudem habe sich der Privatkläger nach der Trennung keineswegs psychisch schwer angeschlagen verhalten, zumal er in der Welt herumgejettet sei, um sich in Fünf-Sterne-Hotels mit seinen "Tinder-Frauen" zu treffen (Urk. 73 S. 26 f.).

2.3. Die Vorinstanz hat die theoretischen Bemessungsgrundlagen korrekt dargelegt und sprach dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 2'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit 5. April 2023 zu. Sie begründete dies zusammenfassend damit, dass die Beeinträchtigung der psychischen Integrität des Privatklägers eine hohe Intensität erreicht und zu einer massgeblichen Belastungssituation geführt habe (Urk. 82 S. 23 ff.).

2.4. Gemäss Art. 49 OR ist eine Genugtuung nur geschuldet, sofern die Schwere der Persönlichkeitsverletzung es rechtfertigt, und zwar sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht. Für die Beurteilung der Schwere können die Grundgedanken von Art. 47 OR herangezogen werden. Als Massstab hat zu gelten, wie der zu beurteilende Eingriff auf eine weder besonders sensible noch besonders widerstandsfähige Durchschnittsperson gewirkt hätte. Der Eingriff muss aussergewöhnlich schwer sein und in seinen Auswirkungen das Mass einer Aufregung oder einer alltäglichen Sorge klar übersteigen. Es reicht nicht aus, wenn jemand schockiert ist, Unannehmlichkeiten empfindet oder zeitweilige Schmerzen hat. Erforderlich sind vielmehr physische oder psychische Leiden, verursacht durch eine Verletzung der Persönlichkeit, die das Wohlbefinden beeinträchtigt. Leichte Persönlichkeitsverletzungen wie beispielsweise unbedeutende Ehrverletzungen rechtfertigen die Zusprechung einer Genugtuung deshalb in der Regel nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_94/2013 vom 3. Oktober 2013 E. 1.1; BSK OR I-Kessler, N 11 zu Art. 49 OR; vgl. auch Urteile des Obergerichts des Kantons Zürich SB170224 vom 18. Juni 2019 E. V 4.1, SB180154 vom 14. September 2018 E. 5.3 und SB110682 vom 17. April 2013 E. 6.2).

2.5. Entgegen der Beschuldigten ist die Persönlichkeitsverletzung nicht als blosse Unannehmlichkeit zu qualifizieren. Die Nachrichten mit ehrenrührigem Inhalt – teils betreffend die Privat- und Intimsphäre – wurden an 14 Personen aus verschiedensten Lebensbereichen versandt (Familienangehörige, Freunde, Mitarbeiter und Kunden). Ob die Nachrichten noch an weitere Personen im Umfeld des Privatklägers versandt wurden, ist sachverhaltsmässig nicht erstellt, was insoweit auch bei der Bemessung keine Berücksichtigung finden darf. Allerdings ist damit zu rechnen, dass die Nachrichten beim Versand an Personen aus unterschiedli-

chen Lebensbereichen eine breite Streuungswirkung entfalten, da darüber gesprochen wird, wie dies beispielsweise die Zeugen I._____ und G._____ auch zu Protokoll gegeben haben (Urk. 60 S. 5; Urk. 62 S. 4), bzw. eine Weiterverbreitung von Gerüchten stattfindet. Da der Privatkläger in der Sicherheitsbranche tätig ist, ist ein tadelloser Ruf von besonderer Bedeutung. Auch wenn die Empfänger der Nachrichten dem Inhalt wenig Glauben schenken mochten, war der Privatkläger mit der Ungewissheit konfrontiert, wie das Umfeld darauf reagieren würde. Mit der Vorinstanz ist zu schliessen, dass angesichts dessen jede durchschnittlich widerstandsfähige Person, die sich in eine solche Lage versetzt sieht, eine erhebliche seelische Unbill erleidet, in eine grössere psychische Krise gerät und Empfindungen wie Vertrauensverlust, Scham, Schlafstörungen etc. wahrnimmt. Zudem kann zumindest konstatiert werden, dass die Tat zu einer vorübergehenden Verschlechterung des Gesundheitszustands des Privatklägers führte. Im August 2023 trat eine Besserung ein, die sich nach dem Erhalt des Eheschutzgesuchs im Oktober 2023 wieder verschlechterte (Prot. I S. 34).

2.6. Die Voraussetzungen für eine Genugtuung sind vorliegend gegeben, nachdem die Beschuldigte den Privatkläger in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt hat und von einer erheblichen Verletzung der psychischen Integrität auszugehen ist. Die Vorinstanz führte zu Recht aus, dass kein massgebliches Selbstverschulden des Privatklägers vorliegt, das eine Reduktion der Genugtuung nach Art. 44 Abs. 1 OR rechtfertigen würde, auch wenn er durch sein Verhalten in der ehelichen Beziehung in einem gewissen Mass Anlass zu einer emotionalen Reaktion gegeben hätte (Urk. 82 S. 25). Eine Wiedergutmachung seitens der Beschuldigten ist sodann bis anhin nicht erfolgt. Die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung von Fr. 2'000.– erscheint angesichts der Natur der Ehrverletzungsdelikte eher an der oberen Grenze. Sie ist auf Fr. 1'500.– zu reduzieren, zumal die Vertreterin des Privatklägers selbst anführte, dass die Rufschädigung letztlich nur beschränkt Wirkung gezeigt hat (Urk. 105 Rz. 31 S. 13). Die Beschuldigte ist daher zu verpflichten, dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 1'500.– nebst Zins zu 5 % ab dem 5. April 2023 (Datum der Tatbegehung) zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kosten Vorinstanz

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Vorliegend wird die Beschuldigte vollumfänglich schuldig gesprochen. Ihr sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Die vorinstanzliche Kostenauferlegung ist deshalb zu bestätigen.

2. Kosten Berufungsinstanz

2.1. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre in zweiter Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1). Die Beschuldigte dringt vor zweiter Instanz mit ihrem Antrag auf vollumfänglichen Freispruch nicht durch und unterliegt auch in den übrigen damit zusammenhängenden Punkten weitestgehend. Dass die Tagessatzhöhe reduziert wurde, rechtfertigt kein Abweichen von der Kostenauflage, da die Voraussetzungen dafür erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind (Art. 428 Abs. 2 lit. a StPO). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Schadenersatzbegehren des Privatklägers nunmehr auf den Zivilweg verwiesen wird und die zugesprochene Genugtuung reduziert wurde. Damit rechtfertigt es sich, der Beschuldigten die Kosten lediglich zu sieben Achteln aufzuerlegen. Im Übrigen (ein Achtel) sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen, da der Privatkläger durch den Verweis seiner Schadenersatzforderung auf den Zivilweg nicht als unterliegend gilt.

2.2. Die Gerichtsgebühr im zweitinstanzlichen Verfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

3. Entschädigung der Privatklägerschaft

3.1. Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder wenn die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig wird (Art. 433 Abs. 1 StPO; für das Rechtsmittelverfahren Art. 436 Abs. 1 StPO). Es ist zwischen dem Obsiegen der Privatklägerschaft im Strafpunkt und im Zivilpunkt zu unterscheiden. Verlangt die geschädigte Person eine Verurteilung der beschuldigten Person und tritt damit als Strafklägerin auf, ist sie im Falle eines Schuldspruchs als obsiegende Partei für die ihr im Zusammenhang mit der Strafklage erwachsenen Anwaltskosten im Strafverfahren zu entschädigen. Soweit sie hingegen als Zivilklägerin auftritt, setzt eine Entschädigung voraus, dass die Zivilklage zumindest teilweise gutgeheissen wird; wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen, gilt die Privatklägerschaft in ihrer Funktion als Zivilklägerin weder als obsiegend noch als unterliegend, weshalb ausschliesslich mit der Zivilklage zusammenhängende Anwaltskosten nicht im Strafverfahren zu entschädigen sind. Die Entschädigung beschränkt sich auf die unmittelbar aus der Interessenwahrung im Strafverfahren entstandenen Kosten, wobei deren Bemessung im richterlichen Ermessen liegt (BGE 139 IV 102 E. 4.1-5).

3.2. Gemäss Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) bemisst sich die Gebühr im Vorverfahren nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung (§ 16 Abs. 1 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt die Grundgebühr vor dem Einzelgericht in der Regel Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, beträgt sie in der Regel Fr. 150.– bis Fr. 350.– pro Stunde (§ 3 AnwGebV). Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen (§ 18 Abs. 1 AnwGebV).

3.3. Vorliegend obsiegt der Privatkläger im Strafpunkt wie auch teilweise im Zivilpunkt. Angesichts des Umstandes, dass er mit seinem ursprünglich gestellten Genugtuungsanspruch in Höhe von Fr. 3'500.– nebst Zins zu 5 % seit dem 5. April 2023 überklagt hat, rechtfertigt sich eine Kürzung seiner Entschädigung um

einen Sechstel. Nicht als unterliegend gilt der Privatkläger hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen werden.

3.4. Der Privatkläger machte vor Vorinstanz eine Entschädigungsforderung von insgesamt Fr. 17'294.15 geltend (Urk. 70/2). Sowohl der Stundenansatz als auch die Stundenanzahl bis zum Eingang der Anklage bei der Vorinstanz erweisen sich als angemessen, zumal der Privatkläger gehalten war, wesentliche Teile des Tatsachenfundaments zu erstellen (Urk. 82 S. 26). Hinsichtlich des von der Verteidigung bemängelten Aufwands von eineinhalb Stunden für eine nicht durchgeführte Einvernahme am 18. Januar 2024 führte die Vorinstanz unter Hinweis auf die Ausführungen der Vertreterin des Privatklägers zutreffend aus, dass dieser nachvollziehbar erscheine, da aufgrund des Nichterscheinens der Gegenseite zunächst habe zugewartet werden müssen (Urk. 82 S. 27; Urk. 73 S. 31; Prot. I S. 69). Ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anklage bei der Vorinstanz (22. März 2024) macht die Vertreterin des Privatklägers für das vorinstanzliche Hauptverfahren einen Stundenaufwand von über 40 Stunden geltend, was einem Betrag von Fr. 11'200.– (exkl. MwSt.) entspricht. Auch wenn die Bedeutung des Falles eher im unteren bis mittleren Rahmen anzusiedeln ist, gilt es indes zu beachten, dass sich das erstinstanzliche Verfahren ausserordentlich aufwendig erwies. Die auf den 16. Dezember 2024 angesetzte Hauptverhandlung wurde eröffnet und musste infolge kurzfristiger Krankheit der Verteidigung verschoben werden (Prot. S. 16 f.). Die Hauptverhandlung vom 25. Februar 2025 dauerte rund einen Tag (Prot. S. 23 und 53) und wurde am 26. Februar 2025 für einen halben Tag fortgesetzt (Prot. S. 54 und 72). In Anbetracht dessen erweist sich der Aufwand in der Honorarnote insgesamt gerade noch als angemessen und notwendig, wobei im Übrigen auf die überzeugenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 82 S. 26 f.). Für das Berufungsverfahren beantragte der Privatkläger eine Entschädigung von Fr. 4'921.35 inklusive Mehrwertsteuer (Urk. 105 S. 14 und Urk. 103), was angemessen erscheint.

3.5. Die Honorarnoten sind nach dem Ausgeführten linear um einen Sechstel zu kürzen, weshalb die Beschuldigte dem Privatkläger für das gesamte Verfahren

eine reduzierte Prozessentschädigung im Betrag von Fr. 18'512.90 (inkl. Barauslagen und 7.7% bzw. 8.1% MwSt.) zu bezahlen hat.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil, Einzelgericht, vom 28. Februar 2025 bezüglich der Dispositivziffer 7 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Die Beschuldigte ist schuldig der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB.

2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.–.

3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

4. Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers wird auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

5. Die Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Fr. 1'500.– zuzüglich 5% Zins seit 5. April 2023 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

6. Die erstinstanzliche Kostenauflage (Ziff. 8) wird bestätigt.

7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'600.–.

8. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden zu sieben Achteln der Beschuldigten auferlegt und zu einem Achtel auf die Gerichtskasse genommen.

9. Die Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger für das gesamte Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 18'512.90 (inkl. Barauslagen und 7.7% bzw. 8.1% MwSt.) zu bezahlen.

10. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

 - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
 - die Rechtsvertreterin des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl

 sowie in vollständiger Ausfertigung an

 - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
 - die Rechtsvertreterin des Privatklägers für sich und zuhanden des Privatklägers
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl

 und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

 - die Vorinstanz
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

11. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

 Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

 Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 10. Juni 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Oberrichter lic. iur. Spiess	lic. iur. Leuthard